

Vertragliche Rahmenvereinbarung

zwischen

MPLC Filmlizenzierung GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 22
64331 Weiterstadt

Ansprechpartner: Benjamin Höller
E-Mail: bhoeller@mplc.com
Telefon: 06150 – 10 85 61

nachfolgend Lizenzgeber genannt

und der

Bundesgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V. (BAG-OKJE e.V.)
Siemensstraße 11
70469 Stuttgart

Ansprechpartner: Jürgen Holzwarth
E-Mail: jholzwarth@arcor.de
Telefon: 0175-4040641

nachfolgend Lizenznehmer genannt.

- 1.) Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer, bzw. dessen antragstellenden Mitglieds-Einrichtungen, (siehe Anlage) mit einer individuellen Vereinbarung die nicht-gewerblichen, öffentlichen, nicht exklusiven Aufführungsrechte in Form der MPLC-Schirmlizenz. Dies ermöglicht dem Lizenznehmer und dessen teilnehmenden Mitglieds-Einrichtungen die unbegrenzte Nutzung der Titel von den Studios und Produzenten, die mit der MPLC Filmlizenzierung GmbH in den einzelnen Marktsegmenten zusammenarbeiten.
- 2.) Für die teilnehmenden Mitglieds-Einrichtungen des Lizenznehmers wird ein Rabatt in Höhe von 25 Prozent auf den regulären Lizenzbetrag eingeräumt. Der jährliche Lizenzbetrag für die MPLC-Schirmlizenz beträgt damit anstatt 225,00 € lediglich 168,75 € zuzüglich 7% Mehrwertsteuer, pro Einrichtung, für die eine Nutzung beantragt wurde.
- 3.) Die Mitgliedschaft in der BAG-OKJE e.V. wird durch Beantragung der MPLC-Schirmlizenz auf dem besonderen Antragsformblatt (siehe Anlage) nachgewiesen. Bei Bedarf muss sie durch Vorlage einer Mitgliedsbestätigung des Lizenznehmers bestätigt werden.
- 4.) Der jeweilige Einzelvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Besteller (antragsberechtigte Einzel-Einrichtungen der Bundesgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V., siehe Anlage) und dem Lizenzgeber zustande. Ansprüche des Lizenzgebers aus diesem Vertrag können nur gegen den Besteller geltend gemacht werden. Soweit sich aus dem Sinn dieses Rahmenvertrages nichts anderes ergibt, ist daher im Text mit „Lizenznehmer“ der jeweilige Besteller gemeint.

- 5.) Laufzeit: Vertragsbeginn: 01.06.2011 Vertragsende: 31.05.2012

Der Gültigkeit des Vertrags wird mit Ablauf der Vertragsdauer um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, wenn nicht eine der Vertragsparteien bis 3 Monate vor Vertragsende wirksam kündigt.

- 6.) Die in der MPLC-Schirmlicenz inbegriffenen Filmwerke dürfen nur in nicht-gewerblichen, öffentlichen Aufführungen in den teilnehmenden Einrichtungen durchgeführt werden. Für die Aufführung der Filmwerke darf kein Eintritt erhoben werden. Open-Air Vorführungen sind nicht Bestandteil der Lizenzvergabe.
- 7.) Die öffentliche Werbung und Ankündigung für Aufführungen mit den Filmtiteln ist grundsätzlich nicht gestattet. Allerdings darf die jeweilige Einrichtung im Rahmen von üblichen Informationen, z.B. öffentliche Aushänge (Schwarzes Brett), innerhalb der Einrichtungen, interner Newsletter, etc. auf die Filmvorführung hinweisen.
- 8.) Bei Zuwiderhandlung, insbesondere auch bei Einwänden kommerzieller Filmtheater, ist der Lizenzgeber unbeschadet weiterer Rechte, berechtigt, vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Der Lizenznehmer ist, sofern er nicht selbst Aufführender ist, verpflichtet, den Lizenzgeber bei der Durchsetzung seiner Rechte gegenüber Dritten nach besten Kräften zu unterstützen.
- 9.) Bei vertragswidriger Auswertung eines Films durch den Lizenznehmer oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes, in dessen Ansehung dem Lizenzgeber ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, ist der Lizenzgeber berechtigt diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In diesem Fall verbleibt die vom Lizenznehmer bereits an den Lizenzgeber gezahlte Lizenzgebühr beim Lizenzgeber.
Der zeitanteilig auf die im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgelaufene Vertragslaufzeit entfallende Teil der Lizenzgebühr gilt in einem solchen Fall als Vertragsstrafe.
- 10.) Der Lizenznehmer hat alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Rahmenvereinbarung sicherzustellen.
- 11.) Falls und soweit die vom Lizenzgeber erworbenen Lizenzrechte an obigen Filmen vor Ablauf der hier vereinbarten Lizenzzeit enden, ist der Lizenzgeber berechtigt diesen Vertrag insoweit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Im Falle einer derartigen Kündigung ist eine Rückvergütung der vom Lizenznehmer gezahlten Lizenzgebühr durch den Lizenzgeber zu leisten. Jegliche über die Rückvergütung hinausgehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 12.) Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer über das vorzeitige Erlöschen von Rechten umgehend informieren.
- 13.) Dieser Vertrag einschließlich etwaiger Änderungen und Ergänzungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Die etwaige Unwirksamkeit von hierin enthaltenen Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 14.) Der Lizenzgeber weist den jeweiligen Besteller insbesondere auf die in Ziff. 2.) bis 7.) enthaltenen Verpflichtungen hin. Sie sind Bestandteil des jeweiligen Individualvertrags.

15.) Der Lizenznehmer wird den Inhalt und Verpflichtungen dieses Vertrages sinngemäß mit der Maßgabe der entsprechenden Beachtung durch eine Information an die Besteller aus dem Kreis der Einrichtungen der Bundesgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V. weitergeben.

16.) Der Gerichtsstand ist Darmstadt.

MPLC Filmlizenzierung GmbH

Bundesgemeinschaft Offene Kinder- und
Jugendeinrichtungen e.V.

Benjamin Höller
Kaufmännischer Leiter

Jürgen Holzwarth
Vorsitzender

Weiterstadt
01.02.2011

Stuttgart
01.02.2011

Anlagen:

1. Verzeichnis der Mitgliedsverbände der Bundesgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.
2. Das Verzeichnis der antragsberechtigten Einrichtungen der Bundesgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V. (wird jährlich aktualisiert)
3. Das Verzeichnis der teilnehmenden Einrichtungen der Bundesgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V. (wird ständig durch Anmeldung und Mitgliedsbestätigung aktualisiert)
4. Antragsformblatt für Mitglieder der BAG-OKJE